

<b>Beschlussvorlage StaVo</b>		
- öffentlich -	Federführendes Amt	Fachdienst 1 - Zentrale Dienste
<b>VL-109/2026</b>	Datum	29.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	11.06.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	18.06.2026	beschließend

**Betreff:**

**Wahl der Mitglieder für die Städtepartnerschaftskommission**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende Mitglieder in die Städtepartnerschaftskommission:

Name	
Finn Thomsen	Bürgermeister
	-Fraktion
	-Fraktion
	-Fraktion
	-Fraktion
	-Fraktion
Markus Tobi-Anacker	Stp.-Verein 1. Vorsitzender
Detlef Ahlborn	Stp.-Verein 2. Vorsitzender
Moritz Engel	Stp.-Verein 2. Vorsitzender
Dirk Möller	Stp.-Verein Kassierer
Jutta Fischer-Krause	Stp.-Verein
Thomas Gude	Stp.-Verein

**Finanzielle Auswirkungen / Zustimmung Aufsichtsbehörde:**

Pro Sitzungstermin entstehen Kosten in Höhe von ca. 200 Euro für Sitzungsgelder und Fahrtkosten.

**Sachdarstellung:**

Der Magistrat hat am 08.06.2026 die Bildung einer Städtepartnerschaftskommission beschlossen. Diese hat die Förderung und Koordinierung der Partnerschaft mit der englischen Stadt Royston zur Aufgabe und hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Der Magistrat hat sich für die Fortführung der Besetzung mit 12 Mitgliedern ausgesprochen. Somit setzt sich die Kommission neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem kraft seines Amtes aus 5 Vertretern der Fraktionen und 6 Vorstandsmitgliedern des Städtepartnerschaftsvereins als sachkundige Bürger zusammen.

Von den Kommissionsmitgliedern wird die Übernahme einzelner Arbeitspakete erwartet, die zur Förderung und Koordinierung der Partnerschaft mit der englischen Stadt Royston beitragen.

Der Städtepartnerschaftsverein wurde mit Schreiben vom 21.04.2026 um die Benennung sachkundiger Bürger gebeten und diese mit Antwort vom 22.04.2026 eingereicht.

Die Wahl erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Es wird empfohlen, dass sich die Fraktionen auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag gemäß § 55 Abs. 2 HGO einigen. Für die Annahmen eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Wenn kein einstimmiger Beschluss gefasst wird, ist eine Verhältniswahl durchzuführen. Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, finden für das Wahlverfahren gemäß § 55 Abs. 4 HGO die Vorschriften des Hessischen Kommunalgesetzes (KWG) entsprechend Anwendung.

Um eine Vorabstimmung des gemeinsamen Wahlvorschlags zu ermöglichen, wird dieser Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses beraten.

gez. T h o m s e n  
Bürgermeister